

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00021 vom 29. August 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2009.00021

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00021 du 29 août 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2009.00021 del 29 agosto 2009

Erwägungen

E. 3

3.1 Die Durchführungsstelle rechnete der Beschwerdeführerin ein hypothetisches Einkommen von Fr. 30'000.-- beziehungsweise unter Berücksichtigung der Abzüge gemäss ELG und ELV von Fr. 19'000.-- an mit der Begründung, dass ihr unter Berücksichtigung der Wirtschaft, der familiären Situation, des Alters und ihrer Ausbildung die Erzielung eines solchen Einkommens im Rahmen eines 50%igen Beschäftigungspensums zumutbar sei. Das von der Beschwerdeführerin eingereichte Attest ihres Hausarztes Dr. med. Y.____, Facharzt für Allgemeinmedizin, vermöge zu keinem anderen Schluss zu führen, da es sich dabei nicht um ein unabhängiges Gutachten handle. Es obliege diesbezüglich der Beschwerdeführerin, sich bei der IV-Stelle anzumelden, welche alsdann die Arbeitsfähigkeit abschliessend kläre. Auch sei die Vermittlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht durch die Durchführungsstelle zu prüfen, hierzu sei das Amt für Wirtschaft und Arbeit zuständig (vgl. Urk. 2 sowie Urk. 9).

Die Beschwerdeführerin stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, dass sie bereits durch ihre Aufgaben als Hausfrau und Mutter an der Grenze ihrer Belastbarkeit angelangt sei. Dies belege das Attest von Dr. Y.____. Deshalb sei ihr die Aufnahme einer anderen Erwerbstätigkeit als derjenigen als Tagesmutter - wobei es bisher trotz ihrer Bemühungen nicht zur Platzierung eines Kindes gekommen sei - nicht zumutbar (vgl. Urk. 1).

3.2 Die Beschwerdeführerin lebt zwar im Gegensatz zu den Sachverhalten, auf welche sich die in Erwägung 2 dargelegte Rechtsprechung bezieht, getrennt von ihrem Ehemann und ist selbst Bezügerin von Ergänzungsleistungen. Indessen können die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens der Ehefrau - unter Berücksichtigung der konkreten Umstände - in ihrem Fall ohne Weiteres übernommen werden, wie die Vorinstanz zu Recht erkannt hat.

Die Tatsache, dass die sechs Kinder der Beschwerdeführerin bei Erlass des angefochtenen Einspracheentscheides rund 10, 12, 14, 15, 17 und 19 Jahre alt waren (vgl. Urk. 3/2 S. 3) und die vier jüngeren Kinder noch einer intensiven Betreuung bedurften (vgl. Urk. 1 S. 7), genügt für sich allein noch nicht, um eine 50%ige Erwerbstätigkeit nebst der Kinderbetreuung als unzumutbar erscheinen zu lassen. Dasselbe gilt für den Umstand, dass die Beschwerdeführerin bei Erlass des angefochtenen Einspracheentscheides während rund 20 Jahren keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen (vgl. Urk. 8/2) und 47 Jahre alt war. Zu prüfen ist vielmehr im Lichte

sein, die Gesundheitsschäden anzugeben, welche sich auf die Arbeitsfähigkeit auswirken und die noch zumutbaren Arbeiten in Art und Umfang zu benennen. Auch zu erwähnen sind persönliche Daten der betreffenden Person, welche sich auf die Arbeit und auf die Chance, eine Stelle zu erhalten, auswirken können (vgl. Urteile des Bundesgerichts in Sachen B. vom 6. Februar 2008, C_172/2007, Erw. 8 sowie in Sachen O. vom 14. März 2008, 8C_68/2007, Erw. 5.3). Das Zeugnis des Hausarztes Dr. med. Y. ___ genügt diesen Anforderungen nicht. Es enthält keine eigentliche medizinische Diagnose; sodann fehlen hinsichtlich der erwähnten chronifizierten Stresssituation detaillierte Angaben zur Entstehung und Aufrechterhaltung, zur Ausprägung (einzelne Symptome) und zu deren Folgen (vgl. Urk. 3/11 = Urk. 10/16), weshalb deren Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit nicht nachvollzogen werden kann. Andererseits lässt sich ein relevanter Gesundheitsschaden mit Blick auf dieses Zeugnis nicht schlichtweg ausschliessen. Unter diesen Umständen hätte die Durchführungsstelle den Hinweisen auf gesundheitliche Probleme, welche einer Erwerbstätigkeit entgegenstehen könnten, nachgehen müssen und die Beschwerdeführerin zumindest auf den fehlenden Beweiswert des hausärztlichen Attestes und die Möglichkeit der Beibringung eines nachgebesserten, ausführlicheren Berichtes, welcher die rechtsprechungsgemässen Anforderungen erfüllt, hinweisen müssen (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgericht in Sachen O. vom 14. März 2008, 8C_68/2007, Erw. 5.3). Dies wird sie im Rahmen ihrer Abklärungen ebenfalls nachzuholen haben.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ist nach diesen Abklärungen und unter Berücksichtigung des Alters der Beschwerdeführerin und ihrer rund zwanzigjährigen Abwesenheit von der Arbeitswelt die Zumutbarkeit der Aufnahme einer (teilzeitlichen) Erwerbstätigkeit weiterhin zu bejahen, wird die Durchführungsstelle noch die tatsächlichen Erwerbsmöglichkeiten genauer abzuklären haben. Dabei wird zunächst sorgfältig zu prüfen sein, ob mit Blick auf die langjährige Abwesenheit der Beschwerdeführerin vom Arbeitsprozess die Aufnahme einer Tätigkeit im erlernten Beruf oder in gleichwertigen Tätigkeiten ohne Weiteres möglich und realistisch ist, oder ob zunächst auf einfachere Tätigkeiten auszuweichen ist. Ferner wird zu ermitteln sein, ob im Hinblick auf die realen Arbeitsmarktverhältnisse und die Konjunkturlage in der Nähe des Wohnortes der Beschwerdeführerin (wobei berücksichtigt werden darf, dass sie über ein Auto verfügt [vgl. Urk. 10/7]) für Personen, welche die persönlichen und beruflichen Voraussetzungen der Beschwerdeführerin mitbringen, ein Angebot an offenen Stellen im zumutbaren Beschäftigungspensum besteht (vgl. Urteil des Bundesgerichts in Sachen I. vom 4. April 2005, P 6/04, Erw. 3.2.3). Die genannten erwerblichen Abklärungen obliegen der Durchführungsstelle (und nicht, wie von dieser behauptet, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit [vgl. Urk. 9 S. 2]) und können zum Beispiel durch Befragung der kantonalen beziehungsweise regionalen Arbeitsmarktbehörde und bezüglich Lohnhöhe durch Heranziehen der regionalen Werte der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Lohnstrukturerhebung (LSE) erfolgen (vgl. Urteil des Bundesgerichts in Sachen B. vom 6. Februar 2008, 8C_172/2007, Erw. 9.2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Schliesslich wird die Durchführungsstelle bei der Festlegung eines allfälligen zumutbaren hypothetischen Einkommens zu berücksichtigen haben, dass für die Aufnahme der Erwerbstätigkeit eine gewisse Anpassungsperiode zur Einstellung auf die neue Situation und Suche einer Erwerbstätigkeit erforderlich ist und

der Beschwerdeführerin eine angemessene Übergangsfrist zuzugestehen ist (vgl. AHI 2001 S. 134). Dabei wird es sich - gesetzt den Fall, dass sich die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als zumutbar erweist - rechtfertigen, der Beschwerdeführerin in sinngemässer Anwendung von Art. 25 Abs. 4 ELV in der zu erlassenden Revisionsverfugung eine Übergangsfrist von sechs Monaten nach Zustellung der Verfugung zur Arbeitsaufnahme zuzugestehen und das errechnete hypothetische Einkommen erst ab dann anzurechnen (vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts in Sachen K. und A. vom 29. Februar 2008, ZL.2006.00036, Erw. 4.3; vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts in Sachen G. vom 25. Oktober 2006, P 43/05, Erw. 3.2.2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen, und der angefochtene Einspracheentscheid ist aufzuheben.

4.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte die Beschwerdeführerin, es sei die Durchführungsstelle im Sinne einer vorsorglichen Massnahme anzuweisen, ihr ab 1. Dezember 2008, mindestens aber für die Dauer des Beschwerdeverfahrens die unreduzierten Ergänzungsleistungen in Höhe von Fr. 4'866.-- auszurichten, da die Durchführungsstelle einer gegen den angefochtenen Einspracheentscheid gerichteten Beschwerde die aufschiebende Wirkung nicht entzogen habe (vgl. Urk. 1 S. 2 f.).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gemäss § 17 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht kommt einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zu, sofern die Vorinstanz oder das Gericht nicht etwas anderes bestimmt hat. Es trifft zu, dass die Durchführungsstelle einer Beschwerde gegen ihren Einspracheentscheid vom 3. Februar 2009 die aufschiebende Wirkung nicht entzogen hat (vgl. Urk. 2). Da der angefochtene, die Zusatzleistungen auf monatlich Fr. 3'282.-- herabsetzende Einspracheentscheid - welcher die Revisionsverfugung vom 6. November 2008 bestätigt und ersetzt hat - mit heutigem Urteil aufgehoben wird, entfaltet die ursprüngliche, rechtskräftige Verfugung vom 25. Juni 2008 ihre Wirkungen einstweilen weiter (vgl. dazu auch BGE 106 V 19 ff. Erw. 3). Unter diesen Umständen wird die beantragte vorsorgliche Massnahme mit heutigem Urteil gegenstandslos.

5.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend steht der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zu; damit erweist sich ihr Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung als gegenstandslos. Nach Einsicht in die Honorarnote vom 16. Juni 2009 von Rechtsanwalt Dr. Peter Krepper (Urk. 12) ist ihr eine Entschädigung von Fr. 2'530.40 (inklusive Barauslagen und MWSt) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 3. Februar 2009 aufgehoben und die Sache an die Stadt Illnau-Effretikon, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu verfuge.

2.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'530.40 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. iur. Peter Krepper
- Stadt Illnau-Effretikon
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- Direktion für Sicherheit und Soziales des Kantons Zürich

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.